



Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 „Nahversorger Kaunitz“ gemäß § 2 (1) BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Seite 35

### Bekanntmachung

#### **über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 „Nahversorger Kaunitz“ gemäß § 2 (1) BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 06.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 „Nahversorger Kaunitz“, wie folgt beschlossen:

„Das Planverfahren wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 18.12.2018 (vgl. Drucksache 1131/2018) vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB auf einen Angebotsbebauungsplan nach § 8 ff. BauGB umgestellt. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend neu zu fassen. Der Aufstellungsbeschluss vom 18.12.2018 wird damit ersetzt. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes lautet weiterhin: Nr. 94 „Nahversorger Kaunitz“. Inhalt soll weiterhin die Festsetzung als „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO „Zweckbestimmung Nahversorgung großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb“ sein. Die erforderlichen Planungsschritte sind wie beschlossen durchzuführen.“

In Folge einer Plananpassung liegt der Planbereich innerhalb der Gemarkung Österwiehe, Flur 13, Flurstücke 859 sowie 757 (tlw.). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Einzelhandelsmarktes / Lebensmittelmarktes mit angegliedertem Backshop (separat zugänglich) im Sinne des großflächigen Einzelhandels an dem Standort realisiert werden.

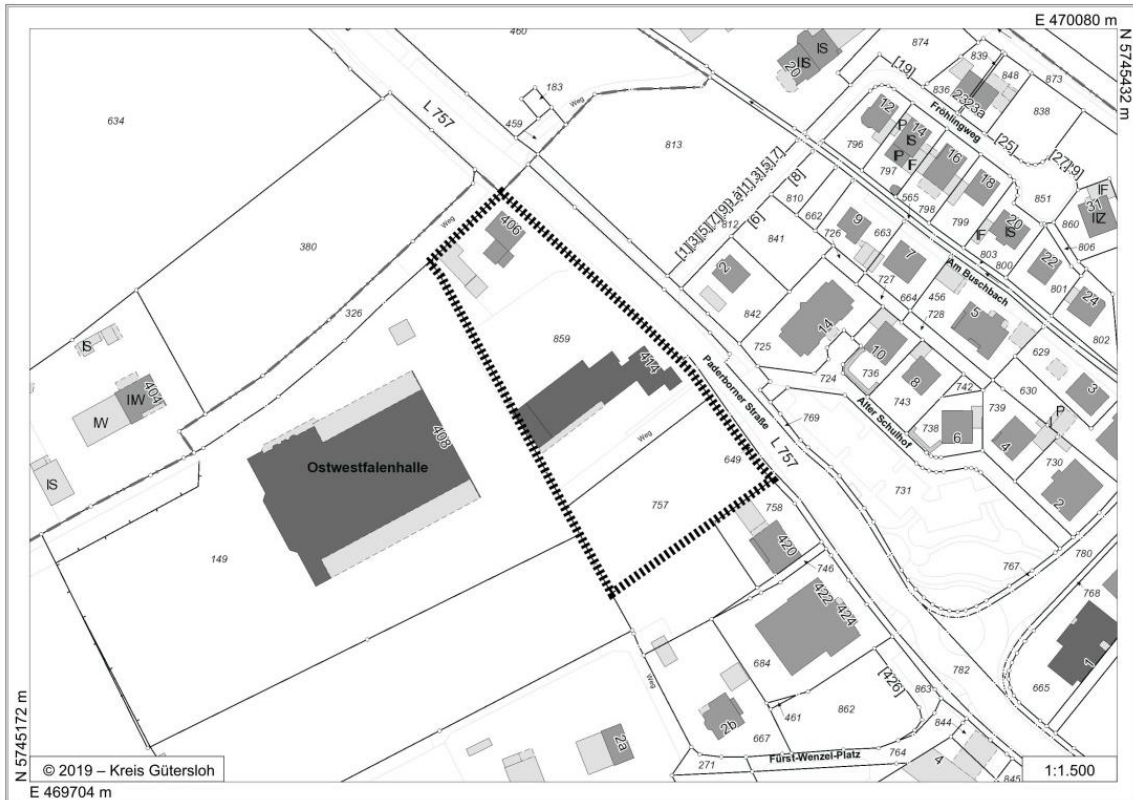
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 „Nahversorger Kaunitz“ des Rates der Stadt Verl vom 06.05.2019 wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplans Nr. 94 „Nahversorger Kaunitz“ wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 15.07.2019 im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit kann der Bebauungsplan von jedermann eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt sowie Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Planung kann auch im Internet unter [www.verl.de](http://www.verl.de) eingesehen und Stellungnahmen auf dem elektronischen Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das zukünftige Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Verl, den 19.06.2019

Michael Esken  
Bürgermeister